

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung der Stadt Brake (Unterweser)

Aufgrund des § 6 und § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 8.473), - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41)- in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in der Sitzung vom 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Ferienbetreuung in den Gebäuden und Anlagen einer Braker Grundschule durch. Die Ferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (2) Die Aufgabe der Ferienbetreuung umfasst die Betreuung von Braker Kindern im Alter von 6 Jahren bis 12 Jahren in Gruppen.
- (3) Die Ferienbetreuung findet in den Osterferien, den Sommerferien und den Herbstferien statt.
Die Ferienbetreuung umfasst eine tägliche Betreuung von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (4) Im Rahmen der Betreuung werden sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.
- (5) Die Ferienbetreuung soll für volle Wochen (Montag bis Freitag) gebucht werden.

Ausnahmen sind aus sozialen Gründen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung.

§2

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Sinne von § 1 Abs. 2 wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§3

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt pro Betreuungstag 8,00 Euro. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Betreuung, die Mittagsverpflegung sowie die Materialausstattung der Betreuung. Besuchen mehrere Kinder der Sorgeberechtigten gleichzeitig die Braker Ferienbetreuung, so ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind auf 4,00 Euro und für

jedes weitere Kind auf 2,00 Euro. Das älteste zur Betreuung der Ferienbetreuung angemeldete Geschwisterkind gilt als das 1. Kind.

- (2) Empfänger von Arbeitslosengeld II können bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25 % erhalten. Familien, deren monatliches Nettoeinkommen 1.500,00 Euro nicht übersteigt, können bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von bis zu 50 % erhalten.
- (3) Die Gebühr wird für die Dauer der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung festgesetzt.

§4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Ferienbetreuung besucht.

§5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung.

§6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu zahlende Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist am letzten Tag der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung fällig.

§7

Zweck und Mittelverwendung

- (1) Die städtischen Einrichtung der Ferienbetreuung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Betriebs der städtischen Ferienbetreuung besteht insbesondere darin, Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind, in den Ferien zu betreuen. Die Ferienbetreuung ist eine Einrichtung, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen soll.
- (2) Die städtische Einrichtung der Ferienbetreuung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Ferienbetreuung werden nur für die im Absatz 1 genannten Zwecke verwendet. Niemand erhält Zuwendungen aus den Mitteln.
- (4) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der städtischen Ferienbetreuung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 23.06.2010

Stadt Brake (Unterweser)
Der Bürgermeister

Roland Schiefke